

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 37 vom 11. September 2012

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der neu angelegten Teilstrecke des „Weges vom Karlsbach nach Parmbichl“ zum beschränkt-öffentlichen Weg, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	1
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Bruckwiesenweg in der Flur Oberstarz“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	2
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Grummetwiesenweg in der Flur Gumperting“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	3
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges „Weg vom Karlsbach nach Parmbichl“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –	4
Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren	5
Gemeinde Saaldorf-Surheim Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ (Teilaufhebung) in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim	6

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der neu angelegten Teilstrecke des „Weges vom Karlsbach nach Parmbichl“ zum beschränkt-öffentlichen Weg, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu angelegte Teilstrecke des Weges vom Karlsbach nach Parmbichl wird mit Wirkung vom 1.1.2013 zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Die zu widmende Teilstrecke beginnt beim Schnittpunkt des Weges durch das Schießmoos beim Westufer des Zellermoosgrabens (km 0.258) und endet bei der Einmündung in die Roßdorfer Straße (km 0.444).

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 30. August 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Bruckwiesenweg in der Flur Oberstarz“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, den gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg „Bruckwiesenweg in der Flur Oberstarz“, ehem. Fl. Nr. 1818/2 Gemarkung Holzhausen einzuziehen, da er durch den Bau des Surspeichers jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die einzuziehende Strecke beginnt beim Ostufer der Sur (0.000) und endet beim ehemaligen Anwesen Starzmühle (km 0.350).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 30. August 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Grummetwiesenweg in der Flur Gumperting“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, eine Teilstrecke des gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweges „Grummetwiesenweg in der Flur Gumperting“, Fl. Nr. 1870 Gemarkung Holzhausen einzuziehen, da sie durch den Bau des Surspeichers jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt an der Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1871 Gemarkung Holzhausen (km 0.250) und endet beim ehemaligen Zufluss zur Sur (km 0.400).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 30. August 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges „Weg vom Karlsbach nach Parmbichl“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, eine Teilstrecke des gewidmeten beschränkt öffentlichen Weges „Weg vom Karlsbach nach Parmbichl“ einzuziehen. Durch den Bau des Sportplatzes musste der Weg verlegt werden. Er wurde entlang des Zellermoosgrabens östlich des Sportplatzes neu angelegt und mündet bei Fl. Nr. 870 Gemarkung Teisendorf in die Roßdorfer Straße. Die ursprünglich gewidmete Teilstrecke über das Sportplatzgelände hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt beim Kreuzungspunkt mit dem Weg durch das Schießmoos (km 0.153) und endet bei der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 860 Gemarkung Teisendorf (km 0.305).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 30. August 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2008 (GVBl. S 40), erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

§ 1

Die Satzung des Marktes Teisendorf vom 21.12.1999 (Kreisamtsblatt Nr. 2 vom 11.1.2000) i.d.F. vom 10.10.2011 (Kreisamtsblatt Nr. 42 vom 18.10.2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Teisendorf, den 3. September 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ (Teilaufhebung) in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 12.6.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ verbunden mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ (Teilaufhebung) in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 12.6.2012 des Planungsbüros S.A.K aus Traunstein.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ verbunden mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ (Teilaufhebung) in Surheim und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 6. September 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister
